

Analogie

Anwendung von Rechtsvorschriften auf ähnliche Sachverhalte.

Anberaumung

Festssetzen eines Gerichtstermins.

Anbringen (§ 13 AVG)

Alle Verfahrenshandlungen, mit denen ein Beteiligter an eine Verwaltungsbehörde herantritt.

Anderkonto

Gesondert geführtes Bankkonto, mittels dessen von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (*Rechtsanwalt, Wirtschaftstreuhänder, Notar*) Treuhandgelder Dritter verwaltet werden.

Änderungskündigung

Kündigung, die nicht auf die Lösung des Arbeitsverhältnisses, sondern auf die Änderungen der bisherigen Arbeitsbedingungen (zB anderer Arbeitsplatz) gerichtet ist und der Zustimmung des Gekündigten bedarf.

Anderslieferung *Aliud Liefierung***Anerbenrecht** (*Anerbengesetz*)

Bäuerliches Sondererbrecht; Recht eines von mehreren gesetzlichen Erben, ein im Alleigentum einer natürlichen Person oder im Eigentum von Ehegatten stehendes Bauerngut (Erbhof) im Erbweg unter Abfindung der übrigen Erben zu Bedingungen, die es ihm ermöglichen, wirtschaftlich zu bestehen, allein zu übernehmen; das Anerbengesetz gilt nicht in den Bundesländern Kärnten und Tirol (vgl *Höferecht*).

Anerkenntnis

Ist ein Feststellungsvertrag, mit dem ein zweifelhaftes oder bestrittenes Recht durch einseitiges Nachgeben einer Partei beseitigt wird. Man unterscheidet:

1. Deklaratives Anerkenntnis: Wissenserklärung des *Schuldners*, dass das Recht des *Gläubigers* besteht, ohne dass Rechtsfolgen herbeiführt werden sollen;
2. Konstitutives Anerkenntnis: Willenserklärung des *Schuldners*, dass das behauptete Recht des *Gläubigers* besteht; dadurch ist ein selbständiger Verpflichtungsgrund gegeben.

Anerkenntnisurteil (§ 395 ZPO)

Vom Gericht nach Prüfung aller Voraussetzungen aufgrund der einseitigen Erklärung des Beklagten, den vom Kläger geltend gemachten Klagsanspruch ganz oder teilweise anzuerkennen, auf Antrag des Klägers zu fällendes Urteil.

Anfechtung (*AnfO*; §§ 27 ff IO)

Rechtshandlung, mit der Rechtsgeschäfte eines *Schuldners*, welche die Befriedigungsmöglichkeiten von *Gläubigern* unrechtmäßig verhindert haben, unwirksam gemacht werden sollen.

Angeklagter (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO)

Bezeichnung für eine *natürliche Person*, gegen die aufgrund einer vorgeworfenen strafbaren Handlung Anklage eingebracht worden ist; unterscheidet davon *Beschuldigter*.

Angeld (§ 908 ABGB)

Betrag, der bei Vertragsabschluss zur Sicherstellung der Erfüllung übergeben wird; bei Nichterfüllung kann der Empfänger das Angeld behalten, muss jedoch seinerseits bei eigener Nichterfüllung den doppelten Betrag zahlen.

Angelobung Gängige Bezeichnung im Strafprozessrecht: *Gelöbnis*

(§ 173 Abs 5 Z 1 und 2 StPO)

Angestellter (§ 1 AngG)

Arbeitnehmer, der im Betrieb von Unternehmern, sonstigen Gewerbebetreibenden oder diesen Gleichgestellten vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Rahmen einer geregelten Mindestarbeitszeit beschäftigt ist.

Anklagebehörde *Staatsanwaltschaft* (§§ 19 ff StPO)**Anlagevermögen** (§ 224 Abs 2 A UGB)

Bezeichnung für den Teil der Aktivseite einer Bilanz, welcher im Besonderen die Position unbebaute und bebaute Grundstücke, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Rechte, Beteiligungen und Wertpapiere enthält; unterscheidet davon *Umlaufvermögen*.

Anleitungspflicht *Manuduktionspflicht*